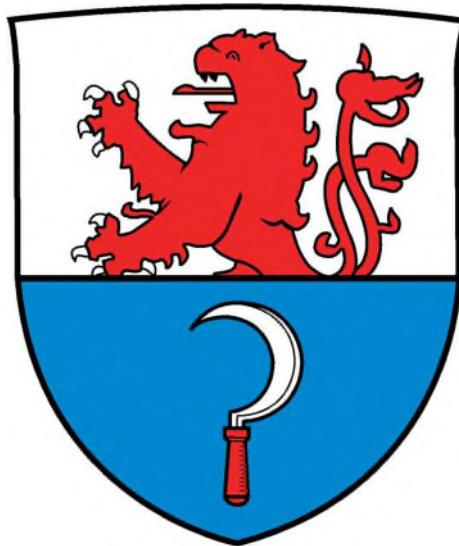


# INFORMATION

Wahlamt



**Kommunalwahlen  
am 14. September 2025**

**Leitfaden für Briefwahlvorstände**

Herausgeber und Bearbeitung: Stadt Remscheid  
Der Oberbürgermeister  
Wahlamt  
Elberfelder Str. 36  
42853 Remscheid  
Tel. 16-2879

# Demokratie live erleben...



Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

ich bedanke mich herzlich, dass Sie sich für die Kommunalwahlen am 14. September 2025 und gegebenenfalls auch für eine mögliche Stichwahl am 28. September 2025 zur Mitarbeit in einem Briefwahlvorstand zur Verfügung gestellt haben.

Dieser Leitfaden wird Ihnen helfen, Ihre verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen. Bitte machen Sie sich bereits vor der Wahl mit den Abläufen am Wahltag und der Ermittlung der Wahlergebnisse vertraut.

Die Organisation und Durchführung von Wahlen ist eine Aufgabe, die höchste Sorgfalt erfordert. Ohne Ihre tatkräftige Unterstützung wäre die Wahrung freier und geordneter Wahlen nicht möglich. Sie stehen für Vertrauen, Engagement und für die Stärke unseres demokratischen Gemeinwesens.

Für mich persönlich ist diese Wahl eine besondere: Es wird meine letzte Kommunalwahl als Oberbürgermeister sein. Nach vielen Jahren im Dienst der Stadt Remscheid habe ich entschieden, nicht erneut zu kandidieren. Daher ist es mir ein besonderes Anliegen, mich auf diesem Weg auch von Ihnen zu verabschieden – mit Respekt und Dank für die stets gute Zusammenarbeit, gerade auch im Rahmen vergangener Wahlen.

Ich wünsche Ihnen für den Wahltag gutes Gelingen, einen reibungslosen Ablauf und – nicht zuletzt – auch Freude an Ihrer wichtigen Aufgabe.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Burkhard Mast-Weisz".

Burkhard Mast-Weisz

Oberbürgermeister

# Inhaltsangabe

<b>Wichtiger Hinweis auf die Lernplattform im Internet</b>	<b>Seite 4</b>
<b>Ansprechpartner am Wahltag</b>	<b>Seite 5</b>
<b>1. Auf den ersten Blick</b>	<b>Seite 6</b>
<b>2. Allgemeines</b> Praxistipp 1 – Pflichten des Briefwahlvorstandes	<b>Seite 7</b> <b>Seite 10</b>
<b>3. Aufgaben vor der Wahl</b>	<b>Seite 11</b>
<b>4. Aufgaben des Briefwahlvorstandes</b> Praxistipp 2 – Aufgaben des Briefwahlvorstandes	<b>Seite 13</b> <b>Seite 15</b>
<b>5. Ermittlung des Briefwahlergebnisses</b> Praxistipp 3 – Auszählen der Stimmen	<b>Seite 16</b> <b>Seite 18</b>
<b>6. Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses</b>	<b>Seite 19</b>
<b>7. Schnellmeldung</b>	<b>Seite 19</b>
<b>8. Wahlniederschrift</b> Praxistipp 4 – Wahlniederschrift	<b>Seite 19</b> <b>Seite 20</b>
<b>9. Abschlussarbeiten</b> Umgang mit der Seniorenratswahl	<b>Seite 21</b> <b>Seite 22</b>
<b>10. Übergabe der Unterlagen an das Wahlamt</b> Praxistipp 5 – Verpacken der Briefwahlunterlagen	<b>Seite 22</b> <b>Seite 23</b>
<b>11. Stichwahl des Oberbürgermeisters</b>	<b>Seite 22</b>

Anlage 1 - Umgang mit Wahlbeobachtern

Anlage 2 - Muster eines Wahlscheins

Anlage 3 - Briefwahlniederschriften

Anlage 4 - Schnellmeldung

Anlage 5 - Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Anlage 6 - Stichwortverzeichnis

# Mitteilung des Wahlteams

Dieser Leitfaden wird Ihnen helfen, sich auf Ihre verantwortungsvolle Aufgabe im Briefwahlvorstand vorzubereiten. Bitte lesen Sie ihn aufmerksam durch.

Auch dieses Mal haben wir neben der „grauen Theorie“ für Ihre praktische Arbeit einige „Praxistipps“ eingefügt.

Beachten Sie bitte auch unser Stichwortverzeichnis am Ende dieses Leitfadens. Hier haben wir alle für Sie wichtigen Paragrafen mit Stichwort aufgeführt. Dafür haben wir im laufenden Text auf die Paragrafenhinweise verzichtet.

## Interaktive Lernplattform

Ganz besonders freue ich mich, Sie auf unser **bewährtes Angebot im Internet** hinweisen zu können. Dort finden Sie unsere **interaktive Lernplattform**. Unter dem Abschnitt „**Film**“ ist die gesamte Wahlhandlung sowie die „Stimmauszählung“ in einzelnen, nur wenige Minuten langen, Spielfilmclips nachgespielt. Zudem finden Sie dort weitere interessante Abschnitte wie „Stimmauszählung“ und ein „Quiz“, in dem Sie Ihr vorhandenes Wissen als Wahlhelferin/Wahlhelfer auf unterhaltsame Art testen können. Neue Schulungsfilme wurden nicht gedreht werden. Die Inhalte sind aber immer noch aktuell und weiterhin nutzbar.

**So finden Sie uns im Internet:** [www.remscheid.de/wahlhelfende](http://www.remscheid.de/wahlhelfende)

Schwierigkeiten beim Finden der Seite? Dann rufen Sie uns an, wir helfen gerne.

**Praxistipp für den Wahlsonntag:**  
**Alle Filmclips können Sie auch auf dem Smartphone anschauen.**

Über Anregungen, Verbesserungsvorschläge und alle sonstigen Tipps freuen wir uns, um bei künftigen Wahlen noch besser vorbereitet zu sein.

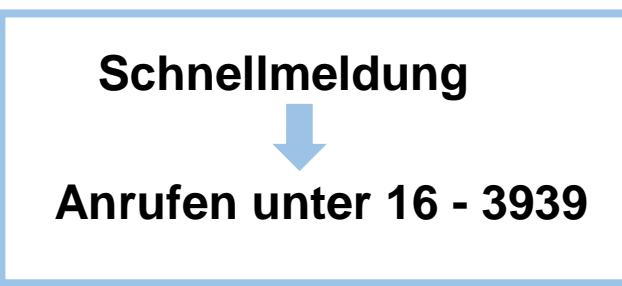
Ihr Wahlteam

 16 – 27 89

## Ansprechpartner am Wahltag

Bei allen Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Wahlamtes im **Eingangsbereich der Sophie-Scholl-Gesamtschule** ganztägig zur Verfügung.

Zur **Abgabe der Schnellmeldungen** rufen Sie bitte das Wahlamt an.



Sobald Sie die Wahlunterlagen verpackt haben, informieren Sie bitte die Mitarbeitenden im Eingangsbereich. Diese holen dann die **Briefwahlniederschriften** sowie die **Briefumschläge A** (incl. der darin befindlichen Unterlagen) in Ihrem Briefwahllokal ab.

Gleichzeitig informiert das Wahl-Team das **Transport-Team**. Dieses kümmert sich dann um die Abholung aller sonstigen Unterlagen.

# 1. Auf den ersten Blick

1. Der **Briefwahlvorstand** besteht aus der vorstehenden Person, deren Stellvertretung, der/dem Schriftführenden, dessen Stellvertretung sowie zwei weiteren Beisitzenden.
2. Der Wahlvorstand sorgt für die **ordnungsgemäße Durchführung** der Wahl.
3. Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher oder eine von ihr/ihm bevollmächtigte Person holt **am**

**Donnerstag, dem 11. September 2025 von 8.00 bis 18.00 Uhr**  
**Freitag, dem 12. September 2025 von 8.00 bis 16.00 Uhr**

im **Wahlamt** Elberfelder Str. 36, **Eingang VHS, Aufzug 3. Etage, Raum 312a**, die Erfrischungsgelder und weitere **Unterlagen ab**.

4. Alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes treffen sich am **Wahlsonntag pünktlich um 16.00 Uhr** in der Sophie-Scholl-Gesamtschule, Hohenhagener Str. 25-27, 42855 Remscheid. Im Eingangsbereich werden Sie von Mitarbeitenden des Wahlamtes empfangen, die Ihnen den Weg in Ihr Briefwahllokal weisen. Dort arbeiten Sie dann ohne Unterbrechung.
  5. **Gegen 17:00 Uhr gehen Sie bitte in den Eingangsbereich und fragen nach, ob für Ihren Briefwahlbezirk noch Wahlbriefe eingegangen sind. Erst danach darf mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beginnend mit der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, dann Rat, dann Bezirksvertretung.**
  6. Die jeweilige **Schnellmeldung** wird erstellt.
  7. Die/Der Wahlvorstehende meldet das Ergebnis dem Wahlamt unter der Telefonnummer 16-3939.
  8. Die jeweilige **Wahlniederschrift** wird erstellt.
  9. Die jeweilige **Wahlunterlagen** werden **verpackt**.
10. Die/Der Briefwahlvorstehende informiert die Mitarbeitenden des Wahlamtes im Eingangsbereich, dass die Briefwahlniederschrift mit den Anlagen (**Briefumschlag A**) sowie alle übrigen Unterlagen zur Abholung bereit sind.
11. **Alle Wahlunterlagen werden abgeholt.**
12. Das Briefwahllokal wird aufgeräumt hinterlassen.

**Lesen Sie bitte die folgende Anleitung genau durch!**

## 2. Allgemeines

### Rechtsgrundlagen für die Kommunalwahlen

1. Grundgesetz (GG)
2. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)
3. Kommunalwahlgesetz (KWahlG)
4. Kommunalwahlordnung (KWahlO)

### Allgemeine Wahlrechtsgrundsätze der Kommunalwahlen

1. Der **Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin**, sowie die **52 Mitglieder des Rates** der Stadt und die 11 bzw. 19 Mitglieder der **4 Bezirksvertretungen** werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für fünf Jahre gewählt.
2. Jede wählende Person hat für jede der drei Wahlen eine Stimme.
3. Als Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält von mehreren Bewerbenden keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am 28. September 2025 eine Stichwahl unter den beiden Bewerbenden statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl ist die bewerbende Person gewählt, die von den gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält.
4. Für den Rat der Stadt wählt jede Person die Vertretung im Wahlbezirk. Im Wahlbezirk ist die bewerbende Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Das Stadtgebiet von Remscheid ist eingeteilt in 26 Wahlbezirke. Die übrigen 26 Sitze werden unter Anrechnung der in den Wahlbezirken errungenen Sitze verteilt.
5. Die Wahl der Bezirksvertretungen erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen. Die wählende Person hat eine Stimme, die sie für eine Liste abgeben kann.

### Rechtsgrundlagen und allgemeine Wahlrechtsgrundsätze für die Seniorenratswahl

1. Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Remscheid
2. Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme. Gewählt wird nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts.

Alle Gesetze, mit Ausnahme des GG, der GO NRW finden Sie in voller Länge in Ihrem Wahllokal bei dem Mitarbeitenden im Foyer.

## Allgemeines zur Briefwahl - Kommunalwahlen

1. Wer sein Wahlrecht durch **Briefwahl** ausüben wollte, musste einen **Wahlschein** haben.
2. Die Wahlberechtigte Person hatte den **Wahlschein, den Stimmzettel und andere Unterlagen auf Antrag** erhalten.
3. Die zu wählende Person hat für die **Kommunalwahlen** in einem **verschlossenen Wahlbriefumschlag (hellrot)** übersandt:
  - a) ihren/seinen **Wahlschein**,
  - b) in einem **besonderen verschlossenen Umschlag (blau)** ihre/seine drei **Stimmzettel (weiß - Oberbürgermeisterwahl, grün - Rat der Stadt, rot - Bezirksvertretungen)** so rechtzeitig, dass er spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr im Wahlamt eingeht.
  - c) **auf dem Wahlschein** hatte die/der Wähler/in oder die Hilfsperson **an Eides Statt** zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Wähler/s/in gekennzeichnet worden ist.

## Allgemeines zur Briefwahl - Integrationsratswahl

Wahlbriefe zur Integrationsratswahl werden zentral im Wahlamt bearbeitet und ausgezählt.

## Allgemeines zur Briefwahl - Seniorenratswahl

### Die Seniorenratswahl wird nicht in den Briefwahllokalen ausgezählt.

Die wählende Person hat für die **Seniorenratswahl** in **demselben verschlossenen Wahlbriefumschlag (Kommunalwahlen hellrot)** übersandt:

- a) ihren/seinen **grauen Wahlschein**,
- b) in einem **besonderen verschlossenen Umschlag (grau)** ihren/seinen **grauen Stimmzettel** so rechtzeitig, dass er spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr im Wahlamt eingeht.
- c) **auf dem Wahlschein** hatte die Wählerin/der Wähler oder die Hilfsperson **an Eides Statt** zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet worden ist.

**Weitere Informationen zum Umgang mit der Seniorenratswahl finden Sie auf den Seiten 16 und 22.**

## Der Briefwahlvorstand

Zu diesem Thema können Sie die Filmclips „Briefwahl und Mitglieder des Briefwahlvorstands“ anschauen. Der Link ins Internet ist auf Seite 4 beschrieben.

1. ... ist ein **Wahlorgan**.
2. ... besteht aus der/dem Vorstehenden, dessen Stellvertretenden, der/dem Schriftführenden, der Stellvertretung und zwei weiteren Beisitzenden.
3. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Ergebnisses sind **öffentlich**.
4. ... sorgt für **Ruhe und Ordnung** im Wahlraum. Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses **hat jedermann zum Wahlraum Zutritt**.
5. ... sorgt für die **ordnungsgemäße Durchführung** der Wahl.
6. Die/Der Briefwahlvorstehende leitet die Tätigkeit.
7. **Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder** des Wahlvorstandes, darunter die/der Briefwahlvorstehende und Schriftführende oder ihre/seine Stellvertretung **anwesend** sein.
8. ... ist **während der Wahlhandlung beschlussfähig**, wenn **mindestens drei Mitglieder**, darunter die/der Briefwahlvorstehende und Schriftführende oder ihre Stellvertretung anwesend sind.
9. ... ist während der **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses beschlussfähig**, wenn **mindestens fünf Mitglieder**, darunter die/der Briefwahlvorstehende und Schriftführende oder ihre Stellvertretung, **anwesend** sind.
10. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit sind die Stimmen der/des Wahlvorstehenden den Ausschlag.

## Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes

1. ... verpflichten sich zur **unparteiischen Wahrnehmung** ihres Amtes und zur Verschwiegenheit.
2. ... üben ihre Tätigkeit **ehrenamtlich** aus.
3. Jede wahlberechtigte Person ist zur Übernahme des Ehrenamtes verpflichtet und kann die Übernahme nur aus einem wichtigen Grund ablehnen.
4. ... erhalten ein **Erfrischungsgeld** in Höhe von **100 EUR für Wahlvorstehende, 80 EUR für stellvertretende Wahlvorstehende und Schriftführende und 60 EUR für alle anderen Mitglieder** des Wahlvorstandes.
5. ... dürfen während ihrer Tätigkeit **kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen** sichtbar tragen.
6. **Sollten Sie** am Wahlsonntag **krank sein** oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht kommen können, **unterrichten Sie bitte unverzüglich das Wahlamt**. Unentschuldigtes Fernbleiben gefährdet die Wahl in der ganzen Stadt und es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

**Das Wahlamt verlässt sich auf Sie!**

# Aufgaben des Briefwahlvorstandes

**Der Briefwahlvorstand besteht aus der/dem Wahlvorstehenden, der/dem Schrift-führenden, den jeweiligen Stellvertretungen sowie zwei Beisitzenden. Insgesamt hat der Briefwahlvorstand somit sechs Mitglieder. Er trifft sich pünktlich um 16:00 Uhr im Briefwahllokal und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.**



## **Die Aufgaben der Wahlvorsteherin / des Wahlvorstehers:**

- Sie / Er leitet die Tätigkeit des Vorstandes
- Bei Entscheidungen des Wahlvorstandes gibt ihre / seine Stimme den Ausschlag bei Stimmengleichheit



## **Pflichten:**

Die Mitglieder des Wahlvorstandes

- verpflichten sich zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes
- dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen



## **Wissenswertes:**

Der Wahlvorstand

- ist ein Wahlorgan
- verhandelt, berät und entscheidet immer in öffentlicher Sitzung



## **...und noch etwas!**

Sollten Sie am Wahlsonntag plötzlich erkrankt sein, unterrichten Sie bitte unverzüglich das Wahlamt, damit wir rechtzeitig für Ersatz sorgen können. Unentschuldigtes Fernbleiben kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### 3. Aufgaben vor der Wahl

**Nur wenn Sie Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher sind !** kommen Sie an einem der Tage

**Donnerstag, den 11. September 2025 von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

**Freitag, den 12. September 2025 von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

im Wahlamt, Elberfelder Str. 36, **Eingang VHS, Aufzug in den 3. Stock, Raum 312a**, und holen Sie folgendes ab:

1. Schlüssel für den Wahlkoffer,
2. Schlüssel für die Wahlurne(n),
3. Liste des Wahlvorstandes/Quittungsliste,
4. Erfrischungsgelder,
5. ggf. weitere Unterlagen.

Sollten Sie verhindert sein, können Sie eine andere, schriftlich bevollmächtigte Person schicken.

### Am Sonntag, dem 14.09.2025

1. **Alle** Mitglieder des Wahlvorstandes treffen sich am Wahlsonntag **pünktlich um 16.00 Uhr**.
2. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass sie/er alle Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Verpflichtung zur **unparteiischen Wahrnehmung** ihres Amtes und im Rahmen dessen zur **Verschwiegenheit** über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen hinweist.
3. Sodann zahlt sie/er das **Erfrischungsgeld** aus. Nicht ausgezahlte Gelder sind abends bei der Abholung zurückzugeben.
4. Sollten nicht alle Mitglieder erschienen sein, rufen Sie bitte unverzüglich im Wahlamt an (Telefon 16-3939); es wird Ihnen Ersatz geschickt.
5. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher verteilt nun die Aufgaben.

## Im Wahllokal finden Sie folgendes vor:

1. einen oder zwei **Wahlkoffer**, sie enthalten:

1. **Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine**,
2. ein Vordruck der **Briefwahlniederschrift**,
3. drei **Ergänzungsniederschriften** zur Briefwahlniederschrift (je für OB-, Rats-, BV-Wahl),
4. drei Vordrucke der **Schnellmeldung** für OB, Rats-, BV-Wahl,
5. Abdruck des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG),
6. Abdruck der Kommunalwahlordnung (KWahlO),
7. Abdruck der Wahlbekanntmachung,
8. Vordrucke zur Stapelbildung beim Sortieren und Auszählen der Stimmen,
9. verschiedene Briefumschläge zum späteren Verpacken der Stimmzettel und Wahlunterlagen,
10. Packpapier/Kartons zum Verpacken der Stimmzettel, soweit vorgenannte Briefumschläge wegen hoher Anzahl nicht ausreichen,
11. Siegelmarken zum Versiegeln von Briefumschlägen und Paketen,
12. Schreibpapier für besondere Vorkommnisse, Beschlüsse etc.,
13. Ein kleiner Karton mit Brieföffner, Tesafilem, Gummiringen, Büroklammern, Kordel zum Verschnüren der Pakete, Kugelschreiber, Anfeuchtschwamm Edding-Stift, Anfeuchtschwamm,
14. Leitfaden für Briefwahlvorstände

2. eine oder zwei **Wahlurnen** - diese enthalten die eingegangenen **Wahlbriefe** für die **Kommunalwahlen** (hellrot).

Der Wahlvorstand überzeugt sich nach Entnahme der Wahlbriefe davon, dass die Urnen leer sind. Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurnen. Mit der **Ermittlung des Ergebnisses** der Briefwahl darf nicht vor Abschluss der Tätigkeit des Briefwahlvorstandes und **nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit (18.00 Uhr)** begonnen werden.

## 4. Die Aufgaben des Briefwahlvorstandes

Der für die Briefwahl zuständige Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest.

Dazu erhalten Sie am Wahltag die beim Wahlamt für Ihren Briefwahlbezirk **eingegangenen Wahlbriefe**.

Das Wahlamt übergibt dem Wahlvorstand das **Verzeichnis über die für ungültig erklärteten Wahlscheine** sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass Sie im Laufe des Sonntags noch weitere, bis 16:00 Uhr beim Wahlamt eingehende, Wahlbriefe zur Auszählung erhalten können. Die Zahl der nachträglich eingegangenen Wahlbriefe wird ermittelt.

**Bitte gehen Sie gegen 17:00 Uhr in den Eingangsbereich und fragen Sie nach, ob für Ihren Briefwahlbezirk noch Wahlbriefe eingegangen sind.**

*Zu diesem Thema können Sie den Filmclip „Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe“ anschauen. Der Link ins Internet ist auf Seite 4 beschrieben.*

Die Zulassung der Wahlbriefe und die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses regelt der **§ 58 KWahlO**. Gehen Sie hier bitte Punkt für Punkt vor. Hier wird der Text jetzt nur im Auszug wiedergegeben:

1. Die **Wahlbriefe** werden nacheinander **geöffnet**.
2. Wahlschein und Stimmzettelumschlag werden **entnommen**.
3. Ist der Wahlschein in einem **Verzeichnis für ungültig erklärteter Wahlscheine** aufgeführt **oder** werden **Bedenken** gegen die Gültigkeit erhoben, so muss der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung des Wahlbriefes beschließen.
4. Die zugelassenen Stimmzettelumschläge werden gezählt (Anzahl Stimmzettelumschläge = Anzahl Briefwählende = **B2** in der Niederschrift). **Die Anzahl der Wahlscheine muss identisch sein mit der Anzahl der Stimmzettelumschläge**.

## Beschlussfassung über ausgesonderte Wahlbriefe

Zu diesem Thema können Sie den Filmclip „Beschlussfassung über ausgesonderte Wahlbriefe“ anschauen. Der Link ins Internet ist auf Seite 4 beschrieben.

### Wahlbriefe (rot) sind zurückzuweisen, wenn:

- a) ... der Wahlbrief **nicht rechtzeitig** eingegangen ist (erledigt das Wahlamt).
- b) ... dem Wahlbriefumschlag **kein oder kein gültiger Wahlschein** beiliegt.
- c) ... dem Wahlbriefumschlag **kein (blauer bzw. grauer) Stimmzettelumschlag** beigefügt ist.
- d) ... weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist.
- e) ... der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält.
- f) ... die Wählerin/der Wähler oder die Person ihres/seines Vertrauens die vorgeschriebene **Versicherung an Eides statt** zur Briefwahl auf dem Wahlschein **nicht unterschrieben** hat.
- g) ... **kein amtlicher Stimmzettelumschlag** benutzt worden ist.
- h) ... ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das **Wahlgeheimnis** gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

### Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind

- a) ... samt Inhalt auszusondern,
- b) ... mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen,
- c) ... wieder zu verschließen,
- d) ... fortlaufend zu nummerieren.

Die Zahl der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und die **Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift unter Anlage 19b KWahlIO** zu vermerken.

Die **Einsenderinnen und Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählende gezählt**; ihre Stimmen gelten als **nicht abgegeben** und nicht als ungültige Stimmen.

1. Den nach Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefen entnehmen Sie den **blauen und ggf. grauen Stimmzettelumschlag** und legen ihn **ungeöffnet in die Wahlurne**,

Die **Wahlscheine werden gesammelt**.

# Aufgaben des Briefwahlvorstandes

1. Sie erhalten a) die eingegangenen Wahlbriefe (hellrot)  
b) Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine



2. Die eingegangenen Wahlbriefe werden gezählt.



3. Die Wahlbriefe werden nacheinander **geöffnet**.



4. Sie **entnehmen** den/die Wahlscheine und den/die Stimmzettelumschläge und **prüfen** den/die Wahlscheine:
  - a) ist er im Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine?
  - b) werden Bedenken gegen seine Gültigkeit erhoben?



JA

NEIN  
Das ist der  
Regelfall!



1. Stimmzettelumschlag (blau und ggf. grau)  
ungeöffnet in Urne
2. Wahlscheine werden gesammelt



Der Wahlvorstand beschließt über:



a) Zulassung



1. Stimmzettelumschläge (blau und ggf. grau) ungeöffnet in Urne
2. Wahlscheine werden gesammelt

b) Zurückweisung

Wahlbriefe **komplett** sammeln!  
**Hinweis:** zurückgewiesene Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen / Wähler gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Gründe für die Zurückweisung entnehmen Sie bitte der **Niederschrift Punkt 2.6**.

## 5. Ermittlung des Briefwahlergebnisses

1. Nachdem die Wahlumschläge in die Urne gelegt worden sind, **nicht vor** dem Ende der allgemeinen Wahlzeit (**18.00 Uhr**), ermittelt und stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis für die Kommunalwahlen fest.
2. Die Stimmenzählung erfolgt in der **Reihenfolge**:
  1. **Oberbürgermeisterwahl**,
  2. **Ratswahl**,
  3. **Bezirksvertretungswahl**.
  4. **Seniorenratswahl** (hier bitte nur die Anzahl der grauen Wahlscheine und Stimmzettel zählen und die Wahlniederschrift ausfüllen und alle Mitglieder des Vorstands unterschreiben)
3. Bitte entnehmen Sie **aus allen Urnen alle Stimmzettel aus den Stimmzettelumschlägen, sortieren und stapeln** diese nach Farben und zählen zunächst die Stimmzettel der Oberbürgermeisterwahl aus.
4. Mit der **Stimmenzählung der nächsten Wahl** (Ratswahl, danach Bezirksvertretungswahl) darf erst begonnen werden, **wenn die Ergänzungsniederschriften** über die vorangegangenen Zählungen **abgeschlossen**, die **Schnellmeldung erstellt** und die zugehörigen **Unterlagen verpackt** und versiegelt sind.
5. Die **Ermittlung und Feststellung** des Wahlergebnisses **ist öffentlich**.
6. Die **Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern** des Wahlvorstandes, darunter die Person des Vorstehers, sowie des Schriftführers bzw. deren Stellvertretung **ist erforderlich**, damit Sie beschlussfähig sind.
7. **Sicherheit und Genauigkeit haben unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit**. Bedenken Sie bitte, dass durch überhastete und voreilige Maßnahmen oft mehr Zeit verloren geht, als durch ruhiges und besonnenes Vorgehen.

**Die Briefwahlniederschrift mit den Ergänzungsniederschriften ist die Grundlage für die Feststellung des Wahlergebnisses.**

**Gehen Sie bei der Stimmauszählung unbedingt genau nach ihr vor.**

**Die vorstehende Person und die Schriftührerin/der Schriftführer müssen sich besonders intensiv mit den Vordrucken der Wahlniederschrift und der Schnellmeldung vertraut machen.**

**Sie sind als Anlagen 2a, 2b und 3 beispielhaft für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in diesem Leitfaden abgedruckt! Ebenfalls ausfüllen müssen Sie am Wahlabend die Ergänzungsniederschriften für die Wahl des Rates und der Bezirksvertretung.**

*Zu diesem Thema können Sie die Filmclips unter „Öffnen der Stimmzettelumschläge und Sortieren der Stimmzettel, •Auszählen der Stimmen / der einzelnen Stapel und Eintragung in das Vorschreibblatt, •Stapel C und D – Beschlussfälle“, Ermittlung des Gesamtergebnisses und Prüfung, Übertrag von Vorschreibblatt in Niederschrift und von Niederschrift in Schnellmeldung, Abgabe der Schnellmeldung anschauen. Der Link ins Internet ist auf Seite 4 beschrieben.*

Nach Ende der Wahlzeit (18:00 Uhr) beginnen Sie mit der Auszählung der Stimmen der

## **Oberbürgermeisterwahl**

1. Alle bei Auszählung benötigten **Tische** leer **räumen**.
2. eingenommene **Wahlscheine** **zählen**
3. **Wahlurne öffnen**, Stimmzettelumschläge entnehmen
4. Stimmzettelumschläge **zählen**
5. **Kontrolle**: Anzahl der Stimmzettelumschläge muss gleich sein mit Anzahl eingenommener Wahlscheine (3.2 **Wahlniederschrift**)
6. **Öffnen** Sie die blauen Stimmzettelumschläge und entnehmen Sie die **drei Stimmzettel**

**Wichtig:** a) **achten Sie auf leere Stimmzettelumschläge** (gelten als ungültige Stimmen)  
b) sind nicht alle drei Stimmzettel im Wahlumschlag, gelten die vorhandenen als gültig, die nicht vorhandenen als ungültig
7. Stimmzettel nach **Farben** sortieren
8. **Stapeln** und **zählen** Sie
  - a) die zweifelsfrei gültigen Stimmzettel nach Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber (= gültige Stimmen 4.D),
  - b) die ungekennzeichneten Stimmzettel und leer abgegebenen Wahlumschläge (= ungültige Stimmen 4.C)
9. Wenn jetzt noch Stimmzettel verblieben sind, weil diese Anlass zu Bedenken geben, so müssen sie jetzt gemeinsam über
  - a) Gültigkeit (4.D) oder b) Ungültigkeit (4.C) **beschließen**.
10. **Kontrolle:** a) addieren Sie die Stimmen der Wahlbewerber und die ungültigen Stimmen  
b) die Summe muss übereinstimmen mit der Zahl der eingenommenen Wahlscheine
11. Füllen Sie a) die **Schnellmeldung** aus → tel. ans Wahlamt (Tel. 16-3939)  
b) die **Wahlniederschrift** und **Ergänzungsniederschrift** aus
12. **Verpacken** Sie die Unterlagen der Oberbürgermeisterwahl (siehe Praxistipp Nr. 5)
13. Dann beginnen Sie mit der **Auszählung der Ratswahl**, verfahren Sie ebenso, danach die **Auszählung der Bezirksvertretungswahl**

## 6. Bekanntgabe des Briefwahlergebnisses

Im Anschluss an die Feststellung des Wahlergebnisses gibt die vorstehende Person das **Wahlergebnis** im Wahlbezirk **mündlich bekannt**.

## 7. Schnellmeldung

Dann wird das Ergebnis in die **Schnellmeldung** eingetragen und die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher ruft zur **Abgabe der Schnellmeldung** das Wahlamt an. Bitte warten Sie nicht, bis alle Wahlen ausgezählt wurden, sondern rufen Sie für jede Schnellmeldung – beginnend mit der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters – gesondert an.

Telefonnummer  
↓  
16 - 3939

## 8. Briefwahlniederschrift

Zu diesem Thema können Sie den Filmclips unter „*Briefwahlniederschriften*“ und „*Abschluss der Briefwahlniederschrift und Unterzeichnung durch den gesamten Wahlvorstand*“ anschauen. Der Link ins Internet ist auf Seite 4 beschrieben.

1. **Über die Wahlhandlung** sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (Punkte 5 - 7) hat die Schriftührerin/den Schriftführer eine **Briefwahlniederschrift** sowie für **jede Wahl je eine Ergänzungsniederschrift** zur Briefwahlniederschrift zu **fertigen**. Dazu erhält sie/er einen Vordruck.
2. Vorkommnisse über die der Wahlvorstand besonders beschlossen hat, sind der Wahlniederschrift beizufügen.
3. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu **unterzeichnen**.
4. Der Wahlvorsteher/Die Wahlvorsteherin hat die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich dem Wahlamt zu übergeben. Nach Meldung **werden alle Unterlagen sowie alle Einrichtungsgegenstände (Urnen, Wahlzelle etc.) abgeholt**.

**Bis zur Abholung muss die/der Wahlvorstehende unbedingt im Wahllokal verbleiben.**

# Ausfüllen der Briefwahlniederschrift

**Füllen Sie die Briefwahlniederschrift sowie für jede Wahl eine Ergänzungsniederschrift aus.**

Hier sind einige markante Punkte, auf die Sie unbedingt achten müssen:

## 2.6 Beanstandete Wahlbriefe

Das Zutreffende ankreuzen und ggf. die Anzahl der beanstandeten Wahlbriefe eintragen. Tragen Sie die Anzahl der **zurückgewiesenen Wahlbriefe** nach Gründen ein und fügen die Wahlbriefe der Wahlniederschrift als fortlaufend nummerierte **Anlage** bei.

## 2.8 Tragen Sie hier die Anzahl der eingenommenen Wahlscheine ein.

## 3 Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- 3.2. a) Anzahl der Stimmzettelumschläge und Übertrag nach **B2**, Abschnitt 4  
b) Übertrag der Zahl aus Punkt 2.8  
c) Anzahl der Stimmzettel (je Wahl) eintragen und ebenfalls Übertrag nach **B2**, Abschnitt 4

- 3.35 Hier sind die unter 3.31c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel als **Anlage** nummeriert einzutragen und beizufügen, die **Anlass zu Bedenken** geben.

## 4 Wahlergebnis

- a) die Kennbuchstaben (B-D) sind mit denen der Schnellmeldung identisch
- b) die Parteien unter Punkt D1 ff sind vorgetragen.
- c) Summe **C** und **D** muss mit **B** übereinstimmen

## 5.3 Schnellmeldung erstellen und **tel. an das Wahlamt übermitteln (Tel. 16 - 3939)**, mehrfache Unterschrift der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers nicht vergessen.

## 5.6 nicht vergessen: **alle Mitglieder des Wahlvorstandes unterschreiben die Briefwahlniederschrift**

## 6.1 Verpacken der Unterlagen siehe Praxistipp

## 9. Abschlussarbeiten

Zunächst packen Sie

die **Briefwahlniederschrift mit den Ergänzungsniederschriften (OB, Rat, BV)** in den **Briefumschlag A**, diesen bitte offenlassen.

Des Weiteren gehören dort hinein:

1. **Briefumschlag 1** (versiegeln) – Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Wahlvorstand nach § 51 Abs. 5 KWahlO besonders beschlossen hat
2. **Briefumschlag 1a** (versiegeln) – zurück gewiesene Wahlbriefe
3. **Briefumschlag 1b** (versiegeln) – Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden
4. **Briefumschlag 2** – entfällt bei Briefwahl
5. die **Schnellmeldung**, der Umschlag mit den **Schlüsseln** und die **Quittungsliste**.

**Den Briefumschlag A übergeben Sie der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter des Wahlamtes!**

Danach werden die Stimmzettel verpackt.

Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt er je für sich:

1. **Briefumschlag 3** (versiegeln) - die gültigen Stimmzettel, **nach Wahlvorschlägen** geordnet und gebündelt
2. **Briefumschlag 4** (versiegeln) - die ungekennzeichneten Stimmzettel,
3. **Briefumschlag 5** (versiegeln) - leer abgegebene Stimmzettelumschläge,
4. **Briefumschlag 6** (versiegeln) - die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind (ohne Beschluss).

Zum Verpacken der Wahlunterlagen benutzen Sie bitte die **beigefügten Briefumschläge**:

Große Stapel, die nicht in die Umschläge passen, verpacken Sie bitte in Packpapier/Kartons und bringen den entsprechenden Briefumschlag außen so an, dass er gelesen werden kann.

**Die Briefumschläge (Pakete) 3 bis 6 gehören in den Wahlkoffer!**

**Auf Seite 23 ist eine graphische Darstellung zum Verpacken der Unterlagen. Bitte gehen Sie danach vor!**

**Bitte beachten Sie, dass Sie jede Wahl (OB, Rat; Bezirk) getrennt verpacken müssen! Auch für die Stimmzettel, die Wahlscheine und die Niederschrift der Seniorenratswahl finden Sie einen eigenen Umschlag im Wahlkoffer.**

Alle übrigen Gegenstände, wie unbenutzte Stimmzettel, Wahlumschläge, Hinweisschilder, Schreibmaterial etc. werden in die Urne gelegt.

**Nach Beendigung aller Abschlussarbeiten für die Oberbürgermeisterwahl, beginnen Sie mit der Ermittlung des Wahlergebnisses der Ratswahl wie unter Punkt 6 - 10 beschrieben und danach mit der Ermittlung des Wahlergebnisses der Bezirksvertretungswahl. Siehe hierzu auch Praxistipps 3 bis 5.**

## **Zum Schluss die Seniorenratswahl**

- 1. Anzahl der grauen Stimmzettel zählen**
- 2. Anzahl der grauen Wahlscheine zählen**
- 3. graue Wahlniederschrift ausfüllen**
- 4. Stimmzettel, Wahlscheine und Wahlniederschrift in den Umschlag**  
**Seniorenratswahl**
- 5. Umschlag in den Wahlkoffer**

## **10. Übergabe der Unterlagen an das Wahlamt**

Die Wahlunterlagen werden unverzüglich vom Wahlamt abgeholt. Bitte informieren Sie das Team des Wahlamtes, dass die Unterlagen bereitliegen. Mühen Sie sich nicht mit den schweren Unterlagen, ein Serviceteam des Wahlamtes steht zur Abholung an der Sophie-Scholl-Gesamtschule bereit. Es ist weder nötig noch gewollt, dass Sie die Unterlagen selbständig in den Eingangsbereich bringen.

Die Wahlvorsteherin/Der Wahlvorsteher verbleibt mit den Unterlagen bis zur Abholung bitte unbedingt im Wahllokal

**Das Wahlamt bedankt sich sehr herzlich für Ihre Mitarbeit.**

## **11. Stichwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters**

Erhält von mehreren Bewerbenden niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

In diesem Fall erhalten alle Mitglieder der Wahlvorstände unverzüglich eine schriftliche Mitteilung des Wahlamtes, dass sie sich am

**Sonntag, dem 28. September 2025, 16:00 Uhr**

wieder in ihrem Wahllokal einfinden.

Alle Ausführungen dieses Leitfadens gelten für die Stichwahl ebenso.

# Verpacken der Briefwahlunterlagen

**Alle Briefumschläge nebeneinander auslegen und wie folgt verfahren:**

## IN UMSCHLAG A GEHÖREN:

Eine Briefwahlniederschrift, 3 Ergänzungsniederschriften (OB, Rat, BV), 3 Schnellmeldungen, Schlüssel für Urnen/Koffer, Quittungsliste/ggf. Geld

### Briefumschlag 1 - versiegeln, auch wenn leer

Stimmzettel, über die der Briefwahlvorstand nach 51 Abs. 5 KWahlIO  
besonders beschlossen hat  
- Anlage zur Briefwahlniederschrift -

### Briefumschlag 1a - versiegeln, auch wenn leer

Zurückgewiesene Wahlbriefe  
- Anlage zur Briefwahlniederschrift -

### Briefumschlag 1b - versiegeln, auch wenn leer

Wahlbriefe und Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat,  
ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden  
- Anlage zur Briefwahlniederschrift -



Briefumschlag A  
offen lassen



## IN DEN WAHLKOFFER KOMMT:

### Briefumschlag 2 - entfällt bei Briefwahl

### Briefumschlag 3 (ggf. Paket) - versiegeln

Gültige Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlvorschlägen  
bitte für jede Partei, für die mindestens ein Stimmzettel vorhanden ist,  
einen Briefumschlag mit beiliegendem Aufkleber versehen

### Briefumschlag 4 - versiegeln

ungekennzeichnete und zweifelsfrei ungültige Stimmzettel

### Briefumschlag 5 - versiegeln:

leer abgegebene Stimmzettelumschläge

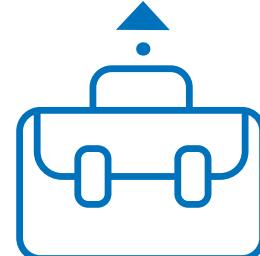
### Briefumschlag 6 - versiegeln

Eingenommene Wahlscheine  
(ohne Beschluss des Wahlvorstandes)

### Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine



Abholerin / Abholer



Wahlkoffer / Alukiste

## IN DIE WAHLURNE GEHÖREN:

### 1. die leeren Wahlbriefumschläge

### 2. die leeren Stimmzettelumschläge

### 3. Alle übrigen Ausstattungsgegenstände

(Hinweisschilder, Bekanntmachungen, gesetzliche  
Unterlagen, Kugelschreiber, sonstige Materialien)



Wahlurnen  
abschließen

## Handreichung zum Umgang mit Wahlbeobachtern

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Es dient dem Schutz der Wahlrechtsgrundsätze und soll das Vertrauen in die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl stärken. Jede Person hat das Recht, ab dem Zeitpunkt des Zusammentritts des Wahlvorstands am Morgen des Wahltags bis zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlraum anwesend zu sein und die Abläufe zu beobachten. Eine Anmeldung oder Registrierung als Wahlbeobachterin oder -beobachter ist nicht erforderlich. Das Recht ist auf die Beobachtung beschränkt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussion zu treten. Fragen sollten nach Möglichkeit jedoch beantwortet werden, um eventuell bestehende Missverständnisse in einem kurzen Gespräch aufzuklären zu können.

Die untenstehenden zulässigen und unzulässigen Verhaltensweisen von Wahlbeobachtenden sollen die (Urnens)- Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gleichermaßen in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen, wie mit der vorliegenden Wahlbeobachtung umzugehen ist. Sie gelten sowohl für Bundestags- als auch für Europawahlen.

Was ist zulässig	Was ist nicht zulässig
<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufenthalt von Personen im Wahlraum bzw. Auszählungsraum (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit vom Zusammentritt des Wahlvorstandes bis zum Abschluss der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahl- bzw. Briefwahlvorstand (§ 31 BWG i. V. m. §§ 54, 55, 67 ff. BWO; §§ 47, 48 und 60 ff. EuWO).</li> <li>Das Zutrittsrecht gilt für jedermann gleichermaßen unabhängig von z.B. der Wahlberechtigung, Wohnsitz, Nationalität, Alter, Geschlecht oder Fachwissen.</li> <li>Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich.</li> <li>Das Tragen medizinischer Masken ist stets zulässig.</li> <li>Das allgemeine Zutrittsrecht ist durch die räumlichen Verhältnisse beschränkt: Bei Überfüllung kann die Anzahl der anwesenden Personen durch den Wahlvorstand beschränkt werden. Eine Wahlbeobachtung muss aber möglich bleiben.</li> <li>Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen (§ 10 Abs. 1 BWG).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Wahlergebnisermittlung und -feststellung (§ 31 Satz 2 BWG). Lautes Reden oder Telefonieren ist zu unterlassen.</li> <li>Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 32 Abs. 1 BWG).</li> <li>Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit in und vor dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet (§ 32 Abs. 1 BWG).</li> <li>Einschüchterung bzw. den Anschein einer öffentlichen Funktion erwecken durch Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder gleichartigen Kleidungsstücken (in Gruppen).</li> <li>Wahlpropaganda. Insbesondere Plakattafeln, Werbeständer und Werbeflyer sind verboten.</li> <li>Politische Diskussionen von Wahlbeobachtenden.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ggf. generelle (kurze) Fragen an den Wahlvorstand</li> <li>Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes, wie bspw. Forderung die Auszählung zu unterbrechen oder Forderung einer Nachzählung (§ 40 BWG)</li> <li>Diskussionen und Hinterfragen von Entscheidungen inklusive des Einforderns von Erläuterungen. Alle erforderlichen Entscheidungen trifft der Wahlvorstand allein in eigener Verantwortung. Sachlich vorgebrachte Hinweise sind ggf. zur Kenntnis zu nehmen und vom Wahlvorstand bzw. von der Gemeinde zu prüfen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zugriff auf Wahlunterlagen</li> <li>Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 BWG, § 89 Abs. 2 BWO, § 82 Abs. 2 EuWO)</li> <li>Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat (§ 56 Abs. 4 Satz 4 BWO, § 49 Abs. 4 Satz 4 EuWO).</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störung der Mitglieder des Wahlvorstandes durch übermäßige Kommentierungen, Fragen usw.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch; ein Anspruch auf Sichtbarkeit jeder Einzelheit besteht nicht.</li> <li>• Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können.</li> <li>• Führen von Strichlisten während der Auszählung</li> <li>• Notizen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdung des Wahlgeheimnisses</li> <li>• Anfassen, Fotografieren, Filmen von Wahlunterlagen</li> <li>• Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen bei der Anfertigung von Notizen durch Wahlbeobachter nicht aktiv mitwirken.</li> <li>• Wahlbeobachter haben kein Anrecht auf Aushändigung einer Kopie oder Erstellung eines Fotos der Ergebniszusammenstellung, Schnellmeldung und Niederschrift.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• „Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen („Moment-/Überblickaufnahmen“) sind grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und die Meldungen nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern und Wahlvorstandsmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Foto- oder Videoaufnahmen durch beobachtende Dritte ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten.</li> <li>• Es besteht kein Anspruch darauf, dass für eine Fotodokumentation von Wahlunterlagen der Wahlvorstand seinen Auszählungsprozess unterbricht.</li> <li>• Die Wahlbeobachtung endet mit Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Alles Weitere, wie die Übergabe des Wahlunterlagen an die Gemeindewahlbehörde, die Übermittlung des Ergebnisses an die übergeordneten Wahlbehörden, gehören nicht mehr zu Wahlbeobachtung.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftlicher Wahleinspruch beim Deutschen Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag (§ 2 Abs. 4 WahlPrG).</li> </ul>	

Sobald es zu besonderen Vorkommnissen durch die Beobachtung Dritter gekommen ist, ist dies in der Niederschrift (ggf. als Anlage) festzuhalten.

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses können sie vom Wahlvorstand aus dem Wahlraum verwiesen werden (§ 31 BWG, §§ 54, 55 BWO, §§ 47, 48 EuWO). Wenn sie in dem Wahlraum wahlberechtigt sind, sollte ihnen vorher die Möglichkeit der Stimmabgabe eingeräumt werden. Erscheinen sie später wieder im Wahlraum, dürfen sie wegen der Öffentlichkeit der Wahlhandlung nur dann erneut aus dem Raum verwiesen werden, wenn sie erneut gravierend stören.

Sind wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen (§ 40 Satz 1 BWG, Anlage 29 BWO, Anlage 25 EuWO). Bei erzwungener oder anderweitig unabwendbarer Unterbrechung der öffentlichen Stimmenauszählung sind alle Unterlagen (einschließlich der Stimmzettel) vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die Öffentlichkeit wiederhergestellt und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist die zuständige Stelle bei der Gemeinde zu informieren und im Bedarfsfall die Polizei hinzuzuziehen. Wahlbehinderungen sind nach § 107 StGB strafbar. Mögliche Nebenfolgen sind gemäß §§ 45 Abs. 2 und 5, 108c StGB der Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.

# Wahlschein für die Wahl des/der Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters, der Vertretung der kreisfreien Stadt Remscheid und die Bezirksvertretung am 14. September 2025

Stadt Remscheid | Wahlamt | 42849 Remscheid

Frau  
Daniela Durchblick  
Elberfelder Straße 38  
42853 Remscheid

Wahlbezirk 101 – Remscheid-Zentrum

Wahlschein Nr. 1

Wählerverzeichnis Nr. 1011/539

Briefwahlbezirk BW101

Oder  
 <sup>1)</sup> Wahlschein gem. § 9 Abs. 2 KWahlG im Stimmbezirk

wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)<sup>2)</sup>

geboren am  
01.01.1980

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheins in dem oben genannten Wahlbezirk

1. unter Vorlage eines Personalausweises – Unionsbürger/innen eines Identitätsausweises – oder Reisepasses durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks  
**oder**
2. durch Briefwahl

an der Wahl des/der Oberbürgermeisterin /-bürgermeisters, des Rates und der Bezirksvertretung teilnehmen.

Stadt Remscheid  
Wahlamt



Remscheid, 12.08.2025

i. A. Anja Schmidt

(Unterschrift des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde / kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen.)

## Für Briefwähler/innen

**Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der/die Wähler/in die nachstehende Versicherung an Eides statt<sup>3)</sup> unter Angabe des Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat.** Der Zusatz – gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin – ist nur für den Fall vorgesehen, dass ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 25 Absatz 5 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Hilfsperson bedient. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

### Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Ich versichere gegenüber dem Oberbürgermeister an Eides statt, dass ich den beigefügten Stimmzettel persönlich – gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin <sup>4)</sup> – gekennzeichnet habe.

(Datum)

(Unterschrift: Vor- und Familienname)

1) Nur bei Erteilung eines Wahlscheins nach § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG anzugeben.

2) Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

3) Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

4) Nicht Zutreffendes streichen.

**Anlage 19b**  
zu § 58 Absatz 3 Satz 1, §§ 74, 75 a, 75 n Absatz 3 KWahlO

Kreisfreie Stadt: Stadt Remscheid  
Stadtbezirk: 1 Alt-Remscheid  
Wahlbezirke<sup>1</sup>: 101 Remscheid-Zentrum  
Stimmbezirke: BW101 Remscheid Zentrum

## **Briefwahlniederschrift<sup>2</sup>**

**zur Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin / des Rates der kreisfreien Stadt / der Bezirksvertretung des Stadtbezirks**

am 14.09.2025

Diese Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nummer 2.12).

### **1. Briefwahlvorstand**

Zu der auf heute anberaumten Wahl waren vom Briefwahlvorstand erschienen<sup>3</sup>:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in		
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in u. stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
6.	Beisitzer/in		
7.	Beisitzer/in		
8.	Beisitzer/in		
9.	Beisitzer/in		
10.	Beisitzer/in		

An Stelle des/der nicht erschienenen – ausgefallenen\* Mitgliedes/Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Briefwahlvorsteher/in den/die folgenden anwesenden – herbeigerufenen\* Wahlberechtigten zum/zu Mitglied/ern des Briefwahlvorstandes:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

### **2. Wahlhandlung**

- 2.1 Der/Die Briefwahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er/sie die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag vor.

- 2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass die Wahlurnen mit der Bezeichnung der Wahlbezirke versehen waren, sich in ordnungsgemäßem Zustand befanden und leer waren. Sodann wurden die Wahlurnen verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm die Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm von dem/der Oberbürgermeister/in \_\_\_\_\_ (Zahl) Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass er eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen

\*\* nicht erhalten hat.

\*\* vom \_\_\_\_\_ erhalten hat. \_\_\_\_\_ (Zahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine wurde/wurden übergeben.\*

- 2.4 Sodann öffnete ein/e von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmter/bestimmte Beisitzer/in die Wahlbriefe, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem/der Briefwahlvorsteher/in. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne des zuständigen Wahlbezirks gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt.

- 2.5 Ein/Eine Beauftragter/Beauftragte des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin überbrachte um \_\_\_\_\_ Uhr weitere Wahlbriefe, die am Wahltage bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch bis 16.00 Uhr eingegangen waren.\*

- 2.6 Es wurden

\*\* keine Wahlbriefe beanstandet.

\*\* \_\_\_\_\_ (Zahl) Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,

Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,

Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

Wahlbriefe, weil der/die Wähler/in oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,

Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

Zusammen: \_\_\_\_\_ Wahlbriefe.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt.

Nach besonderer Beschlussfassung wurden \_\_\_\_\_ Wahlbriefe zugelassen und nach Abschnitt 2.4 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahlniederschrift beigefügt.

- 2.7 Besondere Vorfälle während der Briefwahlhandlung waren nicht zu verzeichnen. Als wichtige Vorfälle sind zu nennen\*:


- 2.8 Nachdem alle Wahlbriefe geprüft worden waren, wurden die eingenommenen Wahlscheine - getrennt nach Wahlbezirken<sup>1</sup> - gezählt. Die Zählung ergab:

Wahlbezirk <sup>1</sup>	Wahlscheine = Briefwähler/innen

Der/Die Schriftührerin fertigte sodann für jeden Wahlbezirk<sup>1</sup> die Mitteilungen gemäß Anlage 21 KWahIO<sup>4</sup>. Sie wurden von dem/der Briefwahlvorsteher/in und dem/der Schriftührerin unterschrieben.

- 2.9 Es wurden, verpackt und versiegelt und mit dem Namen der kreisfreien Stadt - und des Stadtbezirks\* sowie einer Inhaltsangabe versehen, der Niederschrift beigefügt:
- die Wahlscheine, nach Wahlbezirken<sup>1</sup> gebündelt,
  - die Wahlbriefumschläge und Wahlscheine der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen Wahlbriefe und
  - die zurückgewiesenen Wahlbriefe.

Die Pakete wurden dem/der Beauftragten des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin übergeben. Die leeren Wahlbriefumschläge wurden vernichtet.

- 2.10 Auf Anordnung des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin hat der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl für die Wahlbezirke \_\_\_\_\_ - und den Stadtbezirk\* \_\_\_\_\_ zu ermitteln. Über die Ermittlung wurden die in der Anlage zu dieser Briefwahl niederschrift beigefügten \_\_\_\_\_ Ergänzungen gemäß Anlage 20b KWahIO gefertigt<sup>5</sup>.

- 2.11 Die Wahlurnen (nebst Schlüssel) und die Mitteilungen nach Nummer 2.8 gemäß Anlage 21 KWahIO wurden
- a) dem/der Briefwahlvorsteher/in und den Beisitzern/innen für die Wahlbezirke \_\_\_\_\_ - den Stadtbezirk\* \_\_\_\_\_
  - b) dem/der Stellvertreter/in des/der Briefwahlvorsteher/Briefwahlvorsteherin\* und den Beisitzer/innen \_\_\_\_\_ für die Wahlbezirke \_\_\_\_\_
- zum Zwecke der Übergabe an die Wahlvorsteher/innen der von dem/der Oberbürgermeister/in zur Auszählung des Briefwahlergebnisses bestimmten Stimmbezirke ausgehändigt.

- 2.12 Die Briefwahlhandlung war um \_\_\_\_\_ Uhr beendet. Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder des Briefwahlvorstandes anwesend, darunter der/die Briefwahlvorsteher/in und der/die Schriftührer/in oder ihre Stellvertreter/innen.

Die Briefwahlhandlung war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben:

Ort, Datum	
Der/Die Briefwahlvorsteher/in	Die Beisitzer/innen

Der/Die Stellvertreter/in

Der/Die Schriftführer/in

Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes

Vor- und Familienname

verweigerte/n die Unterschrift unter der Briefwahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

- Unzutreffendes streichen
  - Zutreffendes ankreuzen
- 1 Bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen streichen
- 2 Bei gleichzeitig stattfindenden Rats-, Oberbürgermeister/innen- und Bezirksvertretungswahlen müssen für die Wahlbezirke eines jeden Stadtbezirks getrennte Briefwahlniederschriften gefertigt werden
- 3 Sind nicht alle Beisitzer/innen erschienen, so können die fehlenden durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden. Dies muss geschehen, wenn einschließlich des/der Briefwahlvorstehers/Briefwahlvorsteherin und des Schriftführers/der Schriftführerin oder ihrer Stellvertreter/innen weniger als drei Mitglieder anwesend sind
- 4 Entfällt - ggf. nur für einige Wahlbezirke - im Falle der Anordnung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, dass der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zu ermitteln hat
- 5 Falls eine solche Anordnung nicht getroffen worden ist, ist dieser Absatz zu streichen

Kreisfreie Stadt: Stadt Remscheid  
Stadtbezirk: 1 Alt-Remscheid  
Wahlbezirk: 101 Remscheid-Zentrum  
Stimmbezirke: BW101 Remscheid Zentrum

## **Ergänzung zur Briefwahlniederschrift**

### **zur Wahl des/der Oberbürgermeisters/in**

am 14.09.2025

Diese Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nummer 5.6).

#### **3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses**

3.1 Sodann, jedoch nicht vor 18 Uhr, erklärte der/die Briefwahlvorsteher/in die Briefwahlhandlung für geschlossen.

#### **3.2 Nur bei verbundenen Wahlen**

3.21 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen und gezählt.

Die Zählung ergab \_\_\_\_\_ Stimmzettelumschläge = Briefwähler/innen = [B2] Bei Übereinstimmung der Zählung zu b)

b) Zahl der Briefwähler/innen für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in gemäß Nummer 2.8 der Briefwahlniederschrift \_\_\_\_\_ Personen

Die Zahl zu b) für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in stimmte mit der Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a) für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in überein.

Die Zahl zu b) war um \_\_\_\_\_ größer/kleiner\* als die Zahl der Stimmzettelumschläge (Briefwähler/innen) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

c) Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und nach Wahl des/der Oberbürgermeisters/in sortiert und gezählt.

Die Zählung ergab für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/in \_\_\_\_\_ Stimmzettel = Briefwähler/innen = [B2] Bei Nichtübereinstimmung der Zählung nach Nummer 3.21 a) + b)

Leer abgegebene Stimmzettelumschläge, Stimmzettelumschläge mit nur einem oder nur zwei Stimmzetteln und Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl sowie Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ggf. mit Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und einem/einer Beisitzer/in zur Verwahrung übergeben; diese/r fügte sie später dem Stapel nach 3.31 c) hinzu<sup>4</sup>.

3.3 Danach bildeten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/in aus den Stimmzetteln die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.

3.31 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen/Listenvorschläge\*

b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,

c) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben.

3.32 Die Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Briefwahlvorsteher/in, zum anderen Teil dem/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung eines jeden Stapels gleich lautete, und sagten zu dem Stapel laut an, für welchen/welche Bewerber/in/Listenvorschlag\* er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wurde er dem Stapel zu c) beigefügt.

3.33 Anschließend prüfte der/die Briefwahlvorsteher/in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, dass hier die Stimmen ungültig sind.

3.34 Danach zählten je zwei von dem/der Briefwahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die von dem/der Briefwahlvorsteher/in und der/dem Stellvertreter/in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den/die jeweiligen/jeweilige Bewerber/in/Listenvorschlag\* abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).

- \*\* Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- \*\* Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer/innen den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.35 Anschließend entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu 3.31 c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Stimmzettelumschlägen<sup>4</sup>. Der/Die Briefwahlvorsteher/in gab den Beschluss mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welchen/welche Bewerber/in/Listenvorschlag\* die Stimme abgegeben wurde. Er/Sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels und ggf. des Stimmzettelumschlages die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese Stimmzettel/Stimmzettelumschläge mit fortlaufenden Nummern von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

Die durch Beschluss für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden — ggf. samt Stimmzettelumschlag — verpackt und versiegelt der Briefwahlniederschrift beigefügt.

3.36 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluss für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter Abschnitt 4 "Wahlergebnis" in die Briefwahlniederschrift eingetragen.

#### 4. Wahlergebnis

Wahlbezirk: 101 Remscheid-Zentrum

Stimmbezirke: BW101 Remscheid Zentrum

<b>B2</b>	<b>Briefwähler/innen (Nummer 3.21a oder Nummer 3.21c')</b>	<input type="checkbox"/>				
-----------	--	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

#### Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk

C	Ungültige Stimmen (Nummer 3.31b und 3.35)	<input type="checkbox"/>				
D	Gültige Stimmen	<input type="checkbox"/>				

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nummer	Familienname und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Partei/en/Wählergruppe/n/Individueller/ber/in <sup>5</sup>	Summe	= D
1.	Wolf, Sven	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.	Kötter, Markus	Christlich Demokratische Union Deutschlands	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.	Schichel, David Erich	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.	Chudzinski, Sven	Freie Demokratische Partei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.	Pohl, Thorsten	Bürgerbewegung PRO REMSCHEID e.V.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.	Cyrus, Colin	Die Linke	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.	Stamm, Bettina	echt.Remscheid e.V.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.	Dr. Knapp, Michael	Alternative für Deutschland	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

#### 5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

5.2 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes

Vor- und Familienname/n
-------------------------

beantragte/n vor Unterzeichnung der Briefwahlniederschrift eine erneute Zählung<sup>6</sup> der Stimmen, weil

--

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- \*\* mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt  
 \*\* berichtigt<sup>7</sup>

und vom Briefwahlvorsteher/von der Briefwahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

- 5.3 Das Briefwahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 23 KWahlIO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch \_\_\_\_\_ (Angabe der Übermittlungsart) - \* an die Wahlleiterin der Gemeinde übermittelt.
- 5.4 Während der Briefwahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen, anwesend.
- 5.5 Die Briefwahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.
- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort, Datum
------------

Der/Die Briefwahlvorsteher/in
-------------------------------

Die übrigen Beisitzer/innen
-----------------------------

Der/Die Stellvertreter/in
---------------------------

--

Der/Die Schriftführer/in
--------------------------

--

--

--

--

5.7 Das/Die Mitglied/er des Briefwahlvorstandes

Vor- und Familienname
-----------------------

verweigerte/n die Unterschrift unter der Briefwahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

Angabe der Gründe

## 6. Nach Schluss des Wahlgeschäfts

6.1 Es wurden verpackt und versiegelt:

- a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern und Bewerberinnen/Listenvorschlägen\* geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nummer 3.35 Beschluss gefasst wurde und die der Wahlniederschrift als Anlage beigefügt wurden),
- b) die ungekennzeichneten abgegebenen Stimmzettel.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der kreisfreien Stadt, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

6.2 Dem/Der Beauftragten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin wurden am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr übergeben:

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Nummer 6.1 beschrieben,
- die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - \* sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Briefwahlvorsteher/in

Von dem/der Beauftragten des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin wurde die Briefwahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift des/der Beauftragten

**Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.**

- 1 Bei einzelnen Bezirksvertretungswahlen oder lediglich der Oberbürgermeister/innenwahl streichen; ansonsten ist für jeden Wahlbezirk eine besondere Ergänzung zur Briefwahlniederschrift zu fertigen
- 2 Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Ergänzung zur Briefwahlniederschrift zu fertigen
- 3 Für die Abwahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden
- 4 Befinden sich mehrere Stimmzettel für eine Wahl in dem Umschlag, so gelten diese als ein Stimmzettel. Lauten die Stimmabgaben gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten
- 5 Bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber/innen" und ggf. das Kennwort einzutragen
- 6 Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen
- 7 Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren
- \* Unzutreffendes streichen
- \*\* Zutreffendes ankreuzen

# Wahl des/der Oberbürgermeisters/in der Stadt Remscheid

am 14.09.2025

## Schnellmeldung

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben

An den/die  
FD 3.32.2 - Wahlamt (Telefon 02191 16-39 39)

Stimmbezirk BW101 Remscheid Zentrum  
Wahllokal Sophie-Scholl-Gesamtschule  
Gemeinde Stadt Remscheid

Kennziffer		Anzahl
B2	Briefwähler/innen	
C	Ungültige Stimmen	
D	Gültige Stimmen	

**Von den gültigen Stimmen entfielen auf:**

Lfd. Nummer	Bewerber/in: Familienname und Vorname	Partei/en/Wählergruppe/n/Individueller Bewerber/in	Stimmenzahl
1.	Wolf, Sven	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	
2.	Kötter, Markus	Christlich Demokratische Union Deutschlands	
3.	Schichel, David Erich	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
4.	Chudzinski, Sven	Freie Demokratische Partei	
5.	Pohl, Thorsten	Bürgerbewegung PRO REMSCHEID e.V.	
6.	Cyrus, Colin	Die Linke	
8.	Stamm, Bettina	echt.Remscheid e.V.	
9.	Dr. Knapp, Michael	Alternative für Deutschland	

Unterschrift

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.

Durchgegeben:

Uhrzeit:

(Name des/der Aufnehmenden)

## Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Anlage 5

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend. Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, **ob der Wille der Wählerin/des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist**. In der Regel ist davon auszugehen, dass der Wählende eine gültige Stimme abgeben wollte. Dabei ist kein kleinlicher Maßstab anzulegen.

Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen
<b>A. Nur bei der Briefwahl: Mängel im Umschlag</b>	
1. ist der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag abgegeben worden, 2. der Stimmzettelumschlag ist mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen, das auf die Wählerin/ den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen/ Wählern hinweist.	der Stimmzettelumschlag enthält Fehler im Papier oder ist leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert.
<b>B. Mängel in der äußereren Beschaffenheit des Stimmzettels</b>	
Der Stimmzettel 1. ist als nichtamtlich erkennbar, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder ist dem Wählenden von einer Partei oder Wählergruppe ins Haus gesandt, 2. ist zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen, 3. besteht nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält, 4. ist für einen anderen Wahlkreis eines anderen Landes bestimmt, dagegen ist nur die Erststimme ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in demselben Land gilt. 5. ist für eine andere Wahl bestimmt oder röhrt von einer früheren Bundestagswahl her.	Der Stimmzettel 1. ist schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet, 2. ist leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm ist abgerissen, 3. ist bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Stimmzettelumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden; das ist im Besonderen zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Stimmzettelumschläge verwendet worden sind. 4. (nur) die Kennzeichnung für die Wahlstatistik wurde abgetrennt.
<b>C. Mängel in der Kennzeichnung</b>	
Auf dem Stimmzettel 1. ist kein Kennzeichen angebracht, 2. ist ein Fragezeichen angebracht worden, 3. ist die Rückseite gekennzeichnet, 4. sind mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung sind zweifelsfrei getilgt oder nicht bei einer ist vermerkt: "gilt" oder dergleichen, 5. ist der Name einer Bewerberin/eines Bewerbers oder die Namen mehrerer oder aller Bewerber/innen offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen sind angebracht, die zugehörigen Kreise sind aber gekennzeichnet, 6. ist ein Kreuz angebracht, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt, 7. sind eine Bewerberin/ein Bewerber angekreuzt, andere angestrichen worden (das Kreuz hat keinen Vorrang!), 8. sind mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein, 9. ist nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche sind gekennzeichnet, 10. ist eine Bewerberin/ein Bewerber oder eine Landesliste durch einen Riss in dem Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet.	Auf dem Stimmzettel 1. ist die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen, 2. ist die Kennzeichnung neben dem Kreis, aber so angebracht, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht, 3. ist neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Parteizeichnung der/des gekennzeichneten Bewerberin/Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste vermerkt, 4. ist als Kennzeichnung der Name oder die Parteizeichnung der Bewerberin/des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen, 5. ist die Parteizeichnung oder das Kennwort der Bewerberin/des Bewerbers angekreuzt oder angestrichen oder umrandet, 6. ist die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt, 7. ist in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Bewerberin/eines Bewerbers vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbenden ihrem/seinem Feld oder ihrem/seinem oder ihrer/seiner Parteizeichnung verbunden, 8. ist der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden, 9. sind alle Bewerbenden oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nicht durchgestrichenen Kreises oder Feldes vorgenommen worden ist, 10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfalten an anderer Stelle abgedruckt hat.
<b>D. Verletzung des Wahlgeheimnisses</b>	
1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand beigefügt ist, wodurch auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählenden hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählenden beigefügt ist, 2. wenn der Name der Wählerin/des Wählers auf dem Stimmzettel steht.	wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf die Wählerin/den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählerinnen/Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

## Stichwortverzeichnis

Leitfaden - Abschnitt	gesetzliche Grundlage	Leitfaden Seite ..	Stichwort ... worum geht's ?
Allgem., Wahlrechtsgrundsätze	§ 65 Abs. 1 GO	7	Wahl des Bürgermeisters
	§ 42 Abs. 1 GO	7	Wahl der Ratsmitglieder
	§ 36 Abs. 1 GO	7	Wahl der Bezirksvertretungen
	§ 31, 46 a Abs. 3 und § 46 c Abs. 1 KWahIG	7	jede Wählerin/jeder Wähler eine Stimme
	§ 46 c KWahIG	7	der Oberbürgermeister ist gewählt ...
	§§ 31 und 32 KWahIG	7	Für den Rat der Stadt wählt jede Wählerin/jeder Wähler
	§ 46 a Abs. 3 KWahIG	7	Die Wahl der Bezirksvertretungen ...
Allgem., zur Briefwahl	§ 10 a Abs. 3 KWahIG	8	Wahlschein
	§§ 19 - 23 KWahIO und § 56 KWahIO	8	Antrag und Erteilung von Wahlscheinen, Briefwahl
	§ 26 Abs. 1 KWahIG	8	Eingang des Wahlbriefumschlages bis 16.00 Uhr am Wahltag
	§ 26 Abs. 2 KWahIG	8	eidesstattliche Erklärung auf Wahlschein
Briefwahlvorstand	§ 2 Abs. 4 KWahIG	9	Wahlorgan
	§ 2 Abs. 4 KWahIG	9	besteht aus ...
	§ 24 KWahIG und § 39 KWahIO	9	Öffentlichkeit
	§ 39 Abs. 2 KWahIO	9	Ruhe und Ordnung, Zutritt
	§ 7 Abs. 7 KWahIO	9	ordnungsgemäße Durchführung
	§ 7 Abs. 7 KWahIO	9	Wahlvorstehende leiten die Tätigkeit des Wahlvorstandes
	§ 7 Abs. 8 KWahIO	9	drei Mitglieder während Wahlhandlung
	§ 7 Abs. 9 KWahIO	9	drei Mitglieder für Beschlussfähigkeit während Wahlhandlung
	§ 7 Abs. 9 KWahIO	9	fünf Mitglieder für Beschlussfähigkeit während Ergebnisermittlung
	§ 2 Abs. 4 KWahIG	9	Stimmengleichheit
Mitglieder des Wahlvorstandes	§ 7 Abs. 6 KWahIO	9	unparteiische Wahrnehmung
	§ 2 Abs. 7 KWahIG	9	Übernahme des Ehrenamtes
	§ 7 Abs. 11 KWahIO	9	Erfrischungsgeld
	§ 7 Abs. 6 KWahIO	9	kein Zeichen auf politische Überzeugung
	§ 29 GO	9	Unentschuldigtes Fernbleiben
Aufgaben vor der Wahl	§ 34 KWahIO	11, 13	Ausstattung Wahllokal, Wahlvorstehende holen Unterlagen ab
	§ 38 Abs. 1 KWahIO	11	Verpflichtung des Wahlvorstandes
Briefwahllokal	§ 57 Abs. 2 KWahIO	12	Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine
	§ 57 Abs. 2 KWahIO	12	Wahlurnen
	§ 38 Abs. 3 KWahIO	12	Verschluss der Wahlurnen
	§ 60 KWahIO	16	Ergebnisermittlung nicht vor 18.00 Uhr
Aufgaben des Briefwahlvorstandes	§ 24 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 KWahIG	9	Wahlhandlung ist öffentlich
	§ 60 KWahIO	16	Feststellung des Wahlergebnisses
	§ 57 Abs. 1 und 2 KWahIO	13	eingegangene Wahlbriefe
	§ 57 Abs. 2 KWahIO	13	Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine
	§ 27 Abs. 2 KWahIG i.V.m. § 58 Abs. 2 KWahIO	14	ungültige Stimmen, zurückzuweisende Wahlbriefe
	§ 27 Abs. 2 KWahIG i.V.m. § 58 Abs. 2 KWahIO	14	zurückgewiesene Wahlbriefe = keine Wählerin/kein Wähler
	§ 58 Abs. 4 KWahIO	15	zurückgewiesene Wahlbriefe in Wahlniederschrift vermerken
	§ 58 Abs. 1 KWahIO	14	Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne
	§ 58 Abs. 1 KWahIO	15	Wahlscheine sammeln
Briefwahlergebnis	§ 27 Abs. 3 KWahIG i.V.m. § 60 KWahIO	16	Ermittlung
	§ 49 Abs. 1 KwahIO i.V.m. § 75 Abs. 8 und §75 d	16	Reihenfolge der Stimmenzählung (1. OB, 2. Rat, 3. BV)
	§ 50 KWahIO	16	Zählung der Wählerinnen und Wähler
	§ 29 KWahIG i.V.m. § 51 KWahIO	17	Zählung der Stimmen
	§ 30 KWahIG und § 52 KWahIO	18	ungültige Stimmen
	§ 51 Abs. 5 KWahIO	15	Entscheidung über Gültigkeit von Stimmzetteln mit Bedenken
	§ 53 KWahIO	19	Schnellmeldung
	§ 54 KWahIO	19	Briefwahlniederschrift
	§ 54 Abs. 1 KWahIO	20	Wahlniederschrift genehmigen und unterzeichnen
Abschlußarbeiten	§ 54 Abs. 3 KWahIO	23	Briefwahlniederschrift übergeben
	§ 55 KWahIO	21-23	Verpacken und Übergabe
Stichwahl	§ 46 c Abs. 2 KWahIG	22	Stichwahl des Oberbürgermeisters



Der Oberbürgermeister – Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung – Wahlamt